

Garantiebestimmungen

Garantieerklärung für die Superba-Matratzen

Bei normaler Beanspruchung gewähren wir eine Garantie von insgesamt 10 Jahren auf die Gebrauchsfähigkeit, welche Material- und Verarbeitungsfehler deckt. Die **Vollgarantie** beträgt **zwei Jahre** ab Lieferdatum. Vom **dritten Jahr** an gilt eine degressive Garantie auf den Verkaufspreis gemäss nachfolgender Staffelung:

Garantiefall im	Kosten für Käufer
1. Jahr	0 %
2. Jahr	0 %
3. Jahr	20 %
4. Jahr	30 %
5. Jahr	40 %
6. Jahr	50 %
7. Jahr	60 %
8. Jahr	70 %
9. Jahr	80 %
10. Jahr	90 %

Bei Totalersatz des Produktes gilt der aktuelle Katalogpreis zum Zeitpunkt des Garantieanspruchs als Verkaufspreis. Mängel aus normaler Abnutzung und unsachgemässer Behandlung sind ausgenommen von der Garantie; insbesondere Transportschäden oder andere Beschädigungen wie z.B. Risse, Falten, abgerissene Handgriffe, defekte Reissverschlüsse, Verschmutzungen wie Stockflecken (Schimmel). Ebenso ist die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen. Bitte beachten Sie:

- Jedes neue Produkt hat zu Beginn seinen spezifischen Eigengeruch. Dieser «neue Geruch» ist absolut harmlos – er verliert sich nach kurzer Zeit.
- Durch Lagerung und Transport können sich die weichen Materialien der Matratzen in der Breite, Länge und Höhe etwas verändern. Es ist ein normales Verhalten und beeinträchtigt die Qualität und den Komfort des Produktes nicht. Ihre neue Matratze erreicht die Endgrösse rund einen Tag nach Entfernung der Schutzverpackung. **Masstoleranzen von +/- 2 cm in Länge und Breite fallen nicht unter die Garantieleistung.**
- Sollten Sie anfangs etwas ungewohnt liegen, so ist dies normal. Ihr Körper und Ihr Geist müssen sich zuerst auf den neuen Liege- und Schlafkomfort einstellen. Rechnen Sie mit einem Monat Angewöhnungszeit.
- Die Materialien der Matratze passen sich Ihrem Körper an. Daher ist eine leichte Muldenbildung (ca. 1–2 cm) normal. Die Matratze gewährleistet durch diese Anpassung Ihrem Körper die optimale Unterstützung und Regeneration während des Schlafes.

- In Kombination mit Bett- oder Nachtwäsche, die Kunstfasern enthalten, kann sogenanntes Pilling (Knötchenbildung) bei Matratzenbezügen auftreten. Pilling-Bildung ist von der Garantie ausgenommen.
- Sogenannte «Stockflecken» entstehen durch Wärme und Feuchtigkeitsstau und sind daher meistens Folgen von unsachgemässer Pflege oder bei Kastenbetten. Sie fallen demzufolge nicht unter die Garantieleistung.
- Bei einer Verwendung von einem motorisierten Einlegerahmen können Falten im Bezug entstehen, worauf keine Garantieansprüche geltend gemacht werden können.
- Ein ungeeigneter Einlegerahmen älterer Bauart mit mangelnder Stützkraft kann eine neue Matratze in verhältnismässig kurzer Zeit beschädigen. Bei Verwendung eines solchen oder gar keines Einlegerahmens können keine Garantieansprüche geltend gemacht werden.

Garantieerklärung für die Superba-Unterfederungen

Alle Superba-Unterfederungen werden vor der Auslieferung hinsichtlich Material, Qualität, Ausführung und Funktionsfähigkeit sorgfältig geprüft.

Bei normaler Beanspruchung gewährt der Hersteller eine Garantie von insgesamt 10 Jahren auf die Gebrauchsfähigkeit, welche Material- und Verarbeitungsfehler deckt. Die **Vollgarantie** beträgt **zwei Jahre** ab Lieferdatum. Für Elektro-Motoren und elektrische Teile erlischt nach diesen 2 Jahren jeglicher Anspruch. Vom **dritten Jahr** an gilt eine degressive Garantie auf den Verkaufspreis gemäss nachfolgender Staffelung:

Garantiefall im	Kosten für Käufer
1. Jahr	0 %
2. Jahr	0 %
3. Jahr	20 %
4. Jahr	30 %
5. Jahr	40 %
6. Jahr	50 %
7. Jahr	60 %
8. Jahr	70 %
9. Jahr	80 %
10. Jahr	90 %

Bei Totalersatz des Produktes gilt der aktuelle Katalogpreis zum Zeitpunkt des Garantieanspruchs als Verkaufspreis. Mängel **aus normaler Abnutzung und unsachgemässer Behandlung** sind ausgenommen von der Garantie; insbesondere Transportschäden oder andere Beschädigungen wie z.B. Anwendung von Gewalt oder Überbelastung. Ebenso ist die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen.

Der Hersteller behebt Schäden innerhalb der Garantiezeit durch Reparatur, Austausch oder vergleichbaren Ersatz. Die Garantiezeit wird durch Garantieleistungen seitens Hersteller weder unterbrochen, noch beginnt diese von neuem. Nach Ablauf der Vollgarantie gehen Fahrt, Transport und Montage zu Lasten des Käufers. Für ein Ersatzprodukt während der Ausfallzeit ist er selbst besorgt. Der Garantieanspruch gilt ab Kaufdatum bzw. Lieferdatum ab Werk und nur gegen Vorweisung der Kaufquittung im Geschäft des Einkaufes. Kein Garantieanspruch ohne Rechnung. Bei Anspruch auf Garantieleistungen muss sich der Endkunde an den Superba-Fachhändler wenden.